

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzunggenkrankheit vom 14.05.2019

Die Allgemeinverfügung vom 11.04.2019 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Nach amtlicher Feststellung der Blauzunggenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen, Ortsteil Spechtshof, im Landkreis Rems- Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Bad Kissingen als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das vollständige Gebiet des Landkreises Bad Kissingen wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 20.02.2019 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis den Ausbruch der Blauzunggenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen, Ortsteil Spechtshof, im Landkreis Rems-Murr-Kreis durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) / serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Bad Kissingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzunggenkrankheit in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet fest. Der Begriff des Sperrgebiets entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststellung der Blauzunggenkrankheit am 20.02.2019 in Berglen, Ortsteil Spechtshof, Landkreis Rems-Murr-Kreis, ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechendes Sperrgebiet festzulegen.

Es ergibt sich die sachlich gebotene Notwendigkeit, um den Ausbruchsort ein Sperrgebiet von 150 km Radius länderübergreifend mit der Folge für die betroffenen Gebiete in Bayern zu bilden. Die große Ausdehnung ist fachlich dadurch begründet, dass die den Seuchenerreger übertragenden Gnitzen mit dem Wind über große Entfernungen weitergetragen werden können und somit die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche über entsprechend große Distanzen gegeben ist. Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen in das freie Gebiet verbunden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

Mit der Festlegung eines Sperrgebiets sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Blauzungenkrankheit ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen im Landkreis Bad Kissingen zurückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheitsausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Die **Zulassung für das Verbringen** von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten **innerhalb des Sperrgebietes** wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter **spätestens am Tag des Verbringens** die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Bad Kissingen— Veterinäramt - postalisch (Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen- Hausen), per Telefax (0971/ 801-7127) oder per E-Mail (lmue-vet@kg.de) übermittelt und die zu verbringenden Tiere **am Tag der Verbringung** keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">- Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank- Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut) <p>Bei Schafen und Ziegen</p> <ul style="list-style-type: none">- Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig

		<ul style="list-style-type: none"> - Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten). - Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist eine tierärztliche Impfbescheinigung (Tierhaltererklärung) mitzuführen. - Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers (gültiger Impfschutz vor der Belegung= Grundimmunisierung 24 Tage vor Belegung abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank. - Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt. - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben. - Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh vor dem Abkalben (Impfung während der Trächtigkeit) nach Angaben des Impfstoffherstellers(= vier Wochen vor Abkalben abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank. - Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben. - Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen. - Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet.
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere können ab 18.05.2019 nicht weiter angewandt werden (kein Verbringen möglich).

5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none">- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist
---	--	---

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen können durch das LGL oder durch private Labore, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung (Zulassung nach Tierseuchenerreger – VO, Akkreditierung) durchgeführt werden;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 110265
Hausanschrift: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beim vorgenannten Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, S. 390 GVBl 13/2007, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchen- und Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bad Kissingen, den 14.05.2019
Landratsamt Bad Kissingen
Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung

Sophie Wirsching
Regierungsrätin